



Weisung der Gebäudeversicherung Graubünden **Brandschutz auf Baustellen**

Diese Weisung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft (Ausgabe 1. Februar 2017)

*Von der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherung Graubünden
gestützt auf Artikel 48 des Brandschutzgesetzes (BSG) erlassen.*

Ergänzende Bestimmungen zu Artikel 1, 5 bis 7, 13, 16, 17 und 45 bis 47 des Brandschutzgesetzes (BSG), zu Artikel 1, 5 und 6 der Brandschutzverordnung (BSV), zu Artikel 19 bis 22, 56 und 58 der VKF-Brandschutznorm 1-15 sowie Ziffer 5 der VKF-Brandschutzrichtlinie 12-15 «Brandverhütung und organisatorischer Brandschutz».

Allgemeines

1. Für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften sind neben dem Eigentümer, dem Betriebsinhaber und dem Auftraggeber auch die Personen verantwortlich, die mit der Erstellung, dem Betrieb sowie der Instandhaltung von Bauten, Anlagen und Einrichtungen beauftragt sind.
2. Es ist Sache jedes Unternehmers, die mit der Durchführung einer Arbeit betrauten Personen vor Arbeitsbeginn auf die besonderen Gefahren aufmerksam zu machen.
3. Von allen Beteiligten sind vor Arbeitsbeginn geeignete Massnahmen zu treffen, um die durch den Bauvorgang erhöhten Brand- und Explosionsgefahr zu vermindern.
4. Werden nicht alle notwendigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen und entsteht deswegen ein Schadenfall, so behält sich die Gebäudeversicherung das Kürzungs- bzw. Rückgriffsrecht (Regress) vor.

Brandverhütungsmassnahmen

1. Die Alarmmöglichkeiten zur Feuerwehr sind frühzeitig abzuklären. Nötigenfalls sind solche zu schaffen. In einem Schadenfall ist unverzüglich die Feuerwehr, Telefon Nr. 118, zu alarmieren.
2. Beim Schweißen, Schneiden, Löten, Auftauen, Wärmen, Farbabbrennen, bei Arbeiten mit leichtentzündlichen Stoffen (wie Teer-, Asphalt-, Bodenleger-, Dachdecker-, Spengler- und Farbspritzarbeiten), bei der Bauaustrocknung usw. sind geeignete Löscheräte (Wasserlöschposten, Handfeuerlöcher, Eimerspritzen und dergleichen) neben der Arbeitsstelle bereit zu stellen.
3. Lassen sich die erforderlichen Brandverhütungsmassnahmen nicht durchführen oder sind Arbeiten besonders gefährlich, ist auf diese zu verzichten. An ihrer Stelle sind sichere und kalte Alternativverfahren wie Kleben, Sägen, Schneiden, Bohren und dergleichen zu wählen.
4. Gefährliche Arbeiten wie Schweiß-, Löt- und andere Arbeiten mit offenem Feuer, funkenerzeugende Schleif- und Schneidearbeiten, das Kochen von Bitumen und dergleichen sind, insbesondere in Altbauten, mit der erforderlichen Vorsicht auszuführen und in der Regel so zu beenden (mindestens zwei Stunden vor dem regulären Arbeitsschluss), dass in der folgenden Arbeitszeit die Baustelle beaufsichtigt bleibt.
5. Vor und während Arbeiten sind der Gefahr angepasste Kontrollen durchzuführen, um mögliche Brandursachen zu entdecken und die notwendigen Verhütungsmassnahmen vorzunehmen.
6. Nach Abschluss der Arbeit hat der Unternehmer oder der von ihm Beauftragte die Arbeitsstelle auf allfällige Brandausbruchmöglichkeiten hin zu kontrollieren. Ist ein Mottbrand möglich, so müssen periodisch Nachkontrollen organisiert werden (bei Bedarf auch nach Arbeitsschluss).
7. Vorhandene automatische Feuerlösch- und Brandmeldeeinrichtungen (z.B. Sprinkler- oder Brandmeldeanlagen) dürfen nur vorübergehend im Bereich der Arbeitsstelle und nur nach Absprache mit dem Gebäudeeigentümer und der Brandschutzbehörde ausser Betrieb genommen werden. Nach Beendigung der Arbeit bzw. täglich nach Arbeitsschluss sind die Einrichtungen unverzüglich wieder einzuschalten.

Verbote

Verboten sind folgende Handlungen:

- a) das Rauchen und die Verwendung offener Flammen oder anderer Zündquellen an Orten, wo leichtbrennbare Stoffe hergestellt, gelagert, verarbeitet oder umgefüllt werden;
- b) die Verwendung und Lagerung brennbarer Stoffe in der Nähe von Wärmeerzeugungs- und Wärmeverteilanlagen, von Abgasanlagen sowie von wärmeerzeugenden oder -verbrauchenden Licht- und Kraftquellen;
- c) die Aufbewahrung von leicht- oder selbstentzündlichen Stoffen und Gasen ohne feuerpolizeiliche Bewilligung;
- d) die Aufbewahrung von Rauchzeugabfällen, Asche und dergleichen in nicht wärmefesten Behältern;
- e) Feuer entfachen im Freien, wenn Bauten, Anlagen und Pflanzenbestände unmittelbar gefährdet sind.

Brandschutz auf Baustellen

1

**Beim Schweißen, Schneiden und Löten
→ Löschgeräte vor Ort bereitstellen**



2

**Gefährliche Arbeiten mind. 2 Stunden vor
Arbeitsschluss beenden**



3

**Nach Abschluss der Arbeiten Baustelle auf
Brandausbruchmöglichkeiten kontrollieren**



4

Im Notfall: 118 alarmieren



5

**Weisung Graubünden „Brandschutz auf
Baustellen“ beachten (siehe Rückseite)**